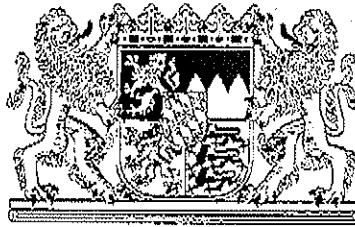


# Beglaubigte Abschrift

L 16 AS 569/14 B ER  
S 3 AS 391/14 ER



## BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT

In dem Beschwerdeverfahren

**[REDACTED]**  
- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Peter Beutl u. Koll., Prüfeninger Straße 62, 93049 Regensburg

gegen

Jobcenter Stadt Regensburg, vertreten durch den Geschäftsführer, Im Gewerbepark D  
83, 93059 Regensburg

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen einstweiliger Anordnung

erlässt der 16. Senat des Bayer. Landessozialgerichts in München

am 12. August 2014

ohne mündliche Verhandlung durch die Richterin am Bayer. Landessozialgericht  
Dr. Alexander als Vorsitzende sowie die Richterin am Bayer. Landessozialgericht  
Hohlen und den Richter am Sozialgericht Dr. Ziegmeier folgenden

### Beschluss:

- I. Auf die Beschwerde des Antragstellers werden die Ziffern 1 und 2 des Beschlusses des Sozialgerichts Regensburg vom 10.07.2014 aufgehoben.
- II. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller ab dem 16.06.2014 bis zum 30.11.2014 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 799,71 € monatlich (für den Monat Juni anteilig) vorläufig zu bewilligen.
- III. Der Antragsgegner hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers in beiden Rechtszügen zu erstatten.
- IV. Dem Antragsteller wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Matthias Klose, Prüfeninger Str. 62, 93049 Regensburg, bewilligt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) vom Antragsgegner.

Der am [REDACTED] geborene Antragsteller beantragte erstmals am 10.04.2013 Leistungen nach dem SGB II beim Antragsgegner. Er ist seit 2003 geschieden und gab an, seit neun Jahren ohne Krankenversicherung und derzeit ohne festen Wohnsitz zu sein. Zuletzt habe er von Ersparnissen und Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit gelebt. Ab dem 02.07.2013 wurde er im Krankenhaus in Regensburg stationär behandelt. Zum 01.08.2013 wurde ihm in Regensburg eine Wohnung zugewiesen (Gesamtkosten 408,71 €).

Bei der Antragstellung legte der Antragsteller einen notariellen Vertrag vom 27.12.2012 vor, mit dem er die ursprünglich in seinem Alleineigentum stehenden Grundstücke [REDACTED] (Wohnhaus, Nebengebäude, Gebäude, Freifläche, 925 m<sup>2</sup>) und [REDACTED] (Gebäude- und Freifläche, 774 m<sup>2</sup>), jeweils in [REDACTED] an seinen Sohn, [REDACTED], übertragen hat. Zu diesem Zeitpunkt war die Zwangsversteigerung der Grundstücke angeordnet. Als Gegenleistung wurde vereinbart, dass [REDACTED] einen Betrag in Höhe von 126.000 € zur Abgeltung der Zugewinnausgleichsforderung unmittelbar an die Mutter zahle. Darüber hinaus übernahm er eine Darlehensschuld des Antragstellers in Höhe von 10.000 €. Der beurkundende Notar wies darauf hin, dass er das Rechtsgeschäft wegen einer möglichen Schenkungssteuerpflicht dem Finanzamt anzeigen müsse. Der Antragsteller und sein Sohn hätten hierzu erklärt, dass sich nach ihrer Auffassung Leistung und Gegenleistung wertmäßig annähernd gleich gegenüberstünden, namentlich mit Rücksicht auf den tatsächlichen Zustand des Anwesens [REDACTED]. Hierzu erläuterte auf Nachfrage der damalige Bevollmächtigte des Antragstellers, dass der Antragsteller aufgrund eines Urteils des Amtsgerichts [REDACTED] seiner ehemaligen Ehefrau einen Zugewinnausgleichsbetrag in Höhe von 69.313 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 03.02.2004 geschuldet und daher das Anwesen auf seinen Sohn übertragen habe. Die Zwangsversteigerung habe die geschiedene Ehefrau in die Wege geleitet. Der Antragsteller gab ferner an, sein Sohn habe zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung ein Darlehen aufgenommen.

Der Antragsgegner bewilligte dem Antragsteller für die Zeit vom 01.04.2013 bis 31.03.2014 Leistungen und wies den Antragsteller zugleich darauf hin, dass er gemäß § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wegen Verarmung zur Rückforderung des Geschenks berechtigt sei. Er wurde aufgefordert, alle erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten. Gemäß § 33 SGB II sei dieser Anspruch bis zur Höhe der Aufwendungen des Antragstellers zudem auf diesen übergegangen.

Mit schriftlicher Vereinbarung vom 06.05.2013 übertrug der Antragsgegner die nach § 33 SGB II übergebenen Ansprüche gegen den Sohn des Antragstellers an den Antragsteller zurück. Dadurch solle die Klärung der Ansprüche in einem einheitlichen gerichtlichen Verfahren ermöglicht werden. In dieser Vereinbarung trat der Antragsteller eine zugesprochene Ausgleichszahlung bis zur Höhe der erhaltenen Leistungen an das Jobcenter ab.

Zugleich ermittelte der Antragsgegner weiter wegen der Umstände der Grundstücksübertragung und forderte vom Antragsteller unter Hinweis auf die Möglichkeit der Versagung der Leistungen nach § 66 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) mehrfach Nachweise über die eingeleiteten Bemühungen an.

Mit Schreiben vom 07.03.2014 (Eingang beim Antragsgegner) erklärte der Antragsteller, dass er die Vermögensüberschreibung nicht rückgängig machen möchte.

Nach Mitteilung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte beim Landratsamt [REDACTED] (Kaufpreissammlung) vom 06.02.2014 wurden nach der Kaufpreissammlung für Einfamilienhaus-Grundstücke vergleichbar demjenigen in der [REDACTED] Kaufpreise zwischen 125.000 € und 189.000 € erzielt. Der Verkehrswert des Gewerbegrundstücks [REDACTED] wird vom Gutachterausschuss mit 35 €/m<sup>2</sup> angegeben. Die Wertermittlung erfolgte jeweils zum Stand 31.12.2012.

Der Antragsgegner ermittelte hieraus einen Verkehrswert für die beiden Grundstücke in Höhe von 184.090 € und nach Abzug der Verbindlichkeiten von insgesamt 136.000 € einen verbleibenden Vermögenswert von 38.040 €.

Den Fortzahlungsantrag vom 28.03.2014 für die Zeit ab 01.04.2014 lehnte er mit Bescheid vom 02.04.2014 ab, da der Antragsteller über verwertbares Vermögen in Höhe von

38.090 € in Form eines Herausgabeanspruchs gemäß § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verfüge, das seinen Vermögensfreibetrag von 10.050 € übersteige.

Dem Kläger wurde gleichzeitig Hilfestellung nach dem SGB II in Form eines Darlehens angeboten, falls er kurzfristig nicht in der Lage sei, die Durchsetzung seiner Ansprüche zu erwirken. Die Gewährung des Darlehens wurde von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht:

- Schriftliche Zustimmung zur Rückübertragung und Abtretung des Anspruches gemäß § 33 Abs. 4 SGB II,
- Vorlage eines schriftlichen Nachweises über die geltend gemachten Ansprüche auf Herausgabe des Geschenkes gegenüber dem Sohn,
- schriftliche Erklärung über die beabsichtigte Inanspruchnahme eines Darlehens nach § 24 Abs. 5 SGB II.

In weiteren Bescheiden forderte der Antragsgegner vom Antragsteller die bis zum 31.03.2014 geleisteten Zahlungen gemäß § 34 SGB II wegen sozialwidrigen Verhaltens zurück.

Der Antragsteller hat das Darlehensangebot bisher nicht angenommen.

Der Bescheid vom 02.04.2014 ist bestandskräftig geworden. Am 16.06.2014 beantragte der Antragsteller die Überprüfung des Bescheides nach § 44 SGB X.

Am 16.06.2014 beantragte er über seinen Bevollmächtigten beim Sozialgericht Regensburg, den Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, ihm vorläufig ab Rechtshängigkeit des Antrags Leistungen nach dem SGB II zu bezahlen. Ihm stehe kein Anspruch nach § 528 BGB zu, da das Grundstücksgeschäft zwischen dem Antragsteller und seinem Sohn vom 27.12.2012 keine Schenkung beinhalte. Der Sohn habe für die Immobilien eine erhebliche Gegenleistung erbracht, auch wenn diese womöglich nicht den Verkehrswert erreiche. Nachdem wegen Überschuldung bereits ein Zwangsvollstreckungsverfahren gelaufen sei, sei es an den Sohn veräußert worden, um das Grundstückseigentum in der Familie zu erhalten. Auch ein unterstellter Anspruch aus § 528 BGB bestehe nur jeweils wiederkehrend in Höhe der Bedürftigkeit und stehe somit einem Leistungsanspruch nach dem SGB II nicht entgegen. § 528 BGB beinhalte keinen Schenkungswiderruf, sondern lediglich einen Herausgabeanspruch. Dieser habe bei Antragstellung allenfalls in Aussicht gestanden. Eine etwaiger Anspruch aus § 528 BGB gehe ohne-

hin im Wege der Legalzession nach § 33 SGB II auf das Jobcenter über. Zahlungen würden tatsächlich nicht geleistet. Jedenfalls seien dem Antragsteller im Sinne einer Folgenabwägung existenzsichernde Leistungen zuzusprechen. Der Antragsteller versicherte an Eides statt, weder über Einkommen noch über Vermögen zu verfügen und auch keine Hilfe von Dritten zu erhalten. Seine Vermieterin habe ihm bereits mit der Wohnungskündigung gedroht, da er seit April 2014 keine Miete mehr zahlen könne. Gleichzeitig wurde die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.

Der Antragsgegner vertrat weiterhin die Auffassung, dass hinsichtlich des Differenzbetrages zwischen Verkehrswert und vereinbarter Gegenleistung eine Schenkung vorliege und damit ein Anspruch nach § 528 BGB bestehe, worauf auch der beurkundende Notar hingewiesen habe. Vom Darlehensangebot habe der Antragsteller bisher keinen Gebrauch gemacht. Über den Überprüfungsantrag sei noch nicht entschieden worden.

Mit Beschluss vom 10.07.2014 lehnte das Sozialgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und den Antrag auf Prozesskostenhilfe ab. Es könne dahinstehen, ob es sich wegen der Bestandskraft des Ablehnungsbescheides vom 02.04.2014 um einen direkten Leistungsantrag oder um einen Leistungsantrag unter Einbeziehung des Überprüfungsantrages handle, denn in beiden Fällen gehe es um den Erhalt von Leistungen zur Existenzsicherung. Dieser Antrag sei nicht begründet, weil der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes zur Abwendung wesentlicher Nachteile nicht erforderlich sei. Ob dem Antragsteller der geltend gemachte Anspruch zustehe, weil es sich bei dem Rechtsgeschäft vom 27.02.2012 um eine Schenkung gehandelt habe, aus der ein als Vermögen zu wertender Anspruch aus § 528 BGB resultiere, könne ohne weitere Ermittlungen (z.B. über den damaligen Grad der Vermütlung) im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht beantwortet werden. Jedenfalls sei der Standpunkt des Jobcenters, dass bei deutlicher Unterschreitung des Verkehrswertes eine Schenkung zugrunde liegt, nicht von der Hand zu weisen. Möglicherweise bestehe wegen der Differenz des an die ehemalige Ehefrau gezahlten Betrages von 126.000 € und der ursprünglichen Forderung aus Zugewinnausgleich auch ein Anspruch gegen diese. Möglicherweise sei der Antragsteller dem Antragsgegner auch gemäß § 34 SGB II ersatzpflichtig. Angesichts der dem Antragsteller durch das Jobcenter angebotenen darlehensweisen Leistungserbringung fehle es jedoch an dem im vorläufigen Rechtsschutzverfahren erforderlichen Anordnungsgrund, d.h. an der besonderen Eilbedürftigkeit. Die vom Antragsgegner an die Darlehensgewährung geknüpften Bedingungen seien dem Antragsteller auch zumutbar. Eine Rückübertragung eines ggf. übergegangenen Anspruchs im Sinne

von § 33 Abs. 4 Satz 1 SGB II liege mit der Vereinbarung vom 06.05.2013 bereits vor. Da dem Antragsteller aber gegen oder ohne seinen Willen ein Darlehen nicht aufgedrängt werden kann, ist es sachgerecht, dass er eine schriftliche Erklärung dahingehend abgeben soll, das angebotene Darlehen in Anspruch nehmen zu wollen. Es liegt auch in der Sphäre des Antragstellers, dem Jobcenter nachzuweisen, ob und welche Schritte er ggf. bisher im Rahmen des umstrittenen Anspruchs aus § 528 BGB gegenüber seinem Sohn unternommen habe. Auch im vorläufigen Rechtsschutzverfahren könne aus prozessualen Gründen eine Leistung nur in vorläufiger Form zugesprochen werden und erst im nachfolgenden Hauptsacheverfahren werde überprüft, ob die Leistungen aus dem vorläufigen Rechtsschutzverfahren zurückgezahlt werden müssen oder nicht.

Gegen den dem Antragsteller über seinen Bevollmächtigten am 17.07.2014 zugestellten Beschluss hat dieser mit Schriftsatz vom 22.07.2014 Beschwerde zum Bayerischen Landessozialgericht eingelegt.

Er beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Regensburg aufzuheben und den Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, dem Antragsteller ab Rechtshängigkeit des Anspruchs vorläufig Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezahlen und ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Entgegen der Annahme des Sozialgerichts sei auch ein Anordnungsgrund gegeben, weil die Annahme des Darlehens aus rechtlichen Gründen unzumutbar sei. Es fehle außerdem an der erforderlichen Ermessensausübung. Die Darlehensbedingungen seien einseitig auferlegt worden. § 33 Abs. 4 SGB II sei nicht einschlägig, weil es sich um eine privatrechtliche Forderung handle, die zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs abgetreten werden solle. Der etwaige Anspruch aus § 528 BGB würde ohnehin auf den Antragsgegner übergehen. Die Geltendmachung durch den Antragsteller selbst sei unter Berücksichtigung des familiären Hintergrundes übermäßig. Schließlich sei der Antragsteller in schlechter gesundheitlicher Verfassung. Beigefügt war eine Bestätigung des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder in Regensburg vom 17.07.2014 über eine notfallmäßige Behandlung des Antragstellers nach einer Blutdruckentgleisung, da er seine Medikamente aufgrund fehlender Mittel abgesetzt habe. Das Mietverhältnis sei inzwischen gekündigt.

Der Antragsgegner hat sich mit Schreiben vom 31.07.2014 zur Beschwerde geäußert und beantragt,

diese zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge sowie die beigezogenen Behördenakten verwiesen.

## II.

Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist gemäß § 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht erhoben worden und nicht gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG i.V.m. § 144 Abs. 1 SGG ausgeschlossen. Sie ist auch begründet.

Der Antragsteller beantragt im Beschwerdeverfahren - wie schon im sozialgerichtlichen Ausgangsverfahren - die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Zuschuss. Soweit der Antragsteller sich gegen das Angebot eines Darlehens wendet, legt der Senat das mit Bescheid vom 02.04.2014 unterbreitete Darlehensangebot zugrunde.

Diesen Antrag hat das Sozialgericht zutreffend nach § 86 b Abs. 2 SGG überprüft, da der Antragsteller damit eine Erweiterung seiner Rechtsposition anstrebt.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) sowie die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen, wobei Glaubhaftigkeit bedeutet, dass ein geringerer Grad von Wahrscheinlichkeit ausreicht als die volle richterliche Überzeugung (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 Zivilprozessordnung - ZPO). Geht es um Leistungen zur Sicherung der Existenz und ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, ist grundsätzlich im Wege einer umfassenden Güter- und Folgenabwägung zu entscheiden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005, 1 BvR 569/05). Ohne Folgenabwägung wird ein Antrag auf einstweilige Anordnung abgelehnt, wenn bereits kein Anordnungsgrund besteht oder der Anordnungsanspruch offen-

sichtlich unbegründet ist (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum Sozialgerichtsgesetz 10. Aufl. 2012, § 86b Rn. 29).

Vorliegend hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Vorbehaltlich einer abschließenden Entscheidung im Hauptsachverfahren kann der Antragsteller für die Zeit ab dem 01.04.2014 bis zum 30.11.2014 voraussichtlich Leistungen entweder als Zuschuss oder jedenfalls als ein nicht an weitere Bedingungen geknüpftes Darlehen beanspruchen. Ob er aufgrund der Grundstücksübertragung im Jahr 2012 über verwertbares Vermögen in Gestalt eines Schenkungsrückforderungsanspruches verfügt, aus dem er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, erscheint fraglich. Jedenfalls steht auch ein etwaiger Anspruch aus § 528 BGB derzeit nicht für den Lebensunterhalt zur Verfügung.

Dabei kann, wie das Sozialgericht zutreffend festgestellt hat, dahingestellt bleiben, ob der Antrag vom 16.06.2014 nur als Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X oder bezogen auf die Zukunft als Neuantrag zu sehen ist. Auch nach § 44 SGB X wäre der Ablehnungsbescheid vom 02.04.2014 aufzuheben, soweit er sich als unrichtig erweist und Leistungen deswegen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Der Antraggegner hat inzwischen mit Bescheid vom 15.07.2014 eine Überprüfung des Bescheids vom 02.04.2014 mit negativem Ausgang vorgenommen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 1 SGB II ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist der Bedarf des Antragstellers den zur Verfügung stehenden Bedarfsdeckungsmöglichkeiten gegenüberzustellen. Zu diesem Bedarf gehört neben der Regelleistung von derzeit 391 € der Unterkunftsbedarf in Höhe insgesamt 408,71 € sowie die bei bestehender Hilfebedürftigkeit zu übernehmenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Dem danach zu berücksichtigenden Bedarf des Antragstellers von monatlich 799,71 € stehen nach den verfügbaren Unterlagen und seiner eidesstattlichen Versicherung keine anrechenbaren Einnahmen gegenüber. Es



kann auch nicht festgestellt werden, dass der Antragsteller derzeit über Vermögen verfügen würde, aus dem er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Insbesondere ist fraglich, ob der Antragsteller überhaupt einen Schenkungsrückforderungsanspruch gegen seinen Sohn hat. Das nur mögliche Bestehen eines Schenkungsrückforderungsanspruchs stellt kein Vermögen im Sinne eines sog. bereiten Mittels dar, aus dem der Antragsteller aktuell seinen Lebensunterhalt bestreiten könnte.

Bezüglich der Frage, ob ein vermögensrechtlicher Anspruch gegeben ist, der der Leistungsgewährung entgegensteht, gelten die allgemeinen Regeln des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens, d.h. es gilt der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 20 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - SGB X) mit der Maßgabe, dass der Antragsteller an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken muss (§§ 60 ff. SGB I). Dies gilt insbesondere dann, wenn es um Leistungsvoraussetzungen geht, die nicht im Wege der Amtsermittlung festgestellt werden können, weil sie im persönlichen Bereich des Antragstellers liegen. Solange die erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Leistungsträger selbst beschafft werden können, kann deren fehlende Vorlage dem Antragsteller leistungsrechtlich grundsätzlich nicht entgegengehalten werden. Erst dann ist auch auf die Regeln über die materielle Beweislastverteilung zurückzugreifen.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gehören zu den im Wege der Amtsermittlung festzustellenden Leistungsvoraussetzungen zunächst Feststellungen dazu, über welche Vermögensgegenstände mit welchem Verkehrswert die Leistungen nach dem SGB II beanspruchende Person verfügt, ob diese Vermögensgegenstände verwertbar sind, ob die Verkehrswerte die Vermögensfreibeträge übersteigen und ob sie in absehbarer und angemessener Zeit verwertet werden können. Auch für die Prüfung, ob die Verwertung eines Vermögens offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II), gehört zunächst die Feststellung, in welcher Form, in welchem Zeitraum und unter welchen Bedingungen eine Verwertung tatsächlich und rechtlich möglich ist (BSG, Urteil vom 20.02.2014, B 14 AS 10/13 R). Der Prüfung auch der zeitlichen Dimension bedarf es, weil jemand, der sein verwertbares Vermögen nicht in absehbarer und angemessener Zeit verwerten kann, nicht über bereite Mittel verfügt. Maßgebend für die Prognose, ob und ggf. welche Verwertungsmöglichkeiten bestehen, ist im Regelfall der Zeitraum, für den Leistungen bewilligt werden, also regelmäßig der sechsmonatige Bewilligungszeitraum für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Innerhalb dieses Zeitraums muss voraussichtlich eine Verwertungsmöglichkeit bestehen, die geeignet ist, kurzfristige Erträge zu

bewirken und die Hilfebedürftigkeit abzuwenden oder zu vermindern (BSG, Urteil vom 06.05.2010, B 14 AS 2/09 R; Möglichkeit des "Versilberns"). Fehlt es an einer Möglichkeit zur Verwertung zu berücksichtigenden Vermögens in diesem Zeitraum, besteht Hilfebedürftigkeit und es sind auf Antrag darlehensweise Leistungen zu erbringen (§ 9 Abs. 4, § 24 Abs. 5 SGB II).

Vorliegend steht noch nicht einmal fest, dass der Antragsteller über einen Schenkungsrückforderungsanspruch verfügt, zumal auch der Wert der übertragenen Grundstücke noch nicht feststeht. Die Auskunft aus der Kaufpreissammlung des Landratsamtes Kelheim ersetzt keine individuelle Wertermittlung, bei der auch Faktoren wie Zuschnitt des Grundstücks und Substanzwert des Hauses (oder eine hier vorgetragene Vermüllung) zu berücksichtigen wäre. Auch wenn sich nach einer individuellen Wertermittlung unter Berücksichtigung des damaligen Grundstückszustandes noch eine den Vermögensfreibetrag des Antragstellers übersteigende Differenz ergeben würde, kann der Sohn Einreden erheben, z.B. wegen weiterer Kosten oder gemäß § 529 Abs. 2 BGB wegen Gefährdung des standesgemäßen Unterhalts. Die vom Antragsgegner ermittelten Bodenrichtwerte bewegen sich nicht in einer solchen Größenordnung, dass ohne weiteres von einem die erbrachte Gegenleistung übersteigenden Wert ausgegangen werden kann. Ebenso wenig steht die Leistungsfähigkeit des Sohnes fest, der nach Angaben des Antragstellers ein Darlehen aufgenommen hat, um den Kaufpreis zu erbringen.

Eine Prognose zum Zeitraum einer möglichen Durchsetzung des möglichen Schenkungsrückforderungsanspruchs haben weder der Antragsgegner noch das Sozialgericht angestellt. Feststellungen hierzu waren auch nicht von vornherein entbehrlich.

Die Feststellung des Leistungsanspruchs scheitert auch nicht daran, dass der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten (§§ 60 ff. SGB I) nicht nachkommen würde. Denn er hat alle erforderlichen Angaben zu der Grundstücksübertragung gemacht und sogar einer Auskunftserteilung durch seinen früheren Bevollmächtigten zugestimmt. Die Durchsetzung eines etwaigen Anspruchs gegen seinen Sohn gehört nicht zu den in §§ 60 ff. SGB I geregelten Mitwirkungspflichten.

Die Regelung in § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB II, wonach Ansprüche gegen Dritte auf den Leistungsträger übergehen, soweit bei rechtzeitiger Leistung des Dritten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht mehr erbracht worden wären, steht einer Leistungsgewährung ebenfalls nicht entgegen. Zum einen setzt danach die Geltendmachung des

Anspruchs gegen einen Dritten gerade voraus, dass Leistungen (wegen der Nichterfüllung des Anspruchs durch den Dritten) zunächst erbracht worden sind. Zum anderen hat vorliegend der Antragsgegner bereits bei Antragstellung im Mai 2013 im Einvernehmen mit dem Antragsteller von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Anspruch zur gerichtlichen Geltendmachung zurück zu übertragen und sich den Anspruch abtreten zu lassen.

Zusammengefasst steht der nur mögliche Schenkungsrückforderungsanspruch dem Leistungsanspruch des Antragstellers nicht entgegen. Auch eine fehlende Mitwirkung kann ihm leistungsrechtlich nicht entgegengehalten werden, zumal auch die nach § 33 Abs. 4 SGB II beim Antragsgegner verbliebenen – außergerichtlichen – Möglichkeiten, jedenfalls aktenkundig, noch nicht ausgeschöpft sind. Der marktfähige Verkehrswert der übertragenen Grundstücke, der nach der Rechtsprechung des BSG als Grundlage für die anzustellende Prognose zunächst festzustellen ist, steht bis heute nicht fest, weswegen dem Antragsteller jedenfalls vorläufig Leistungen zu erbringen sind. Dies kann vor dem Hintergrund des noch nicht ausreichend aufgeklärten Sachverhalts auch nicht von den vom Antragsgegner im Bescheid vom 02.04.2014 verlangten Mitwirkungshandlungen abhängig gemacht werden, zumal schon nicht nachvollziehbar ist, wieso der Antragsteller erneut die bereits im Mai 2013 unterschriebene Erklärung zur Rückabtretung und Abtretung des Anspruchs abgeben soll. Insofern ist der Fall nicht vergleichbar mit dem, der der vom Sozialgericht zitierten Entscheidung des BayLSG (Beschluss vom 27.04.2012, L 7 AS 241/12 B ER) zugrunde gelegen hat. Denn dort war ein ohne Bedingungen angebotenes Darlehen von der Antragstellerin abgelehnt worden.

Der Anordnungsgrund ergibt sich daraus, dass der Antragsteller über keine anderen Mittel verfügt, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, die Miete und die erforderlichen Medikamente und Arztbehandlungen zu bezahlen. Die Wohnung ist bereits gekündigt.

Ihm sind daher antragsgemäß ab Antragstellung beim Sozialgericht (16.06.2014) Leistungen in Höhe von 779,71 € monatlich vorläufig zuzusprechen, wobei bezüglich der Dauer der Senat unter Berücksichtigung des Antrags vom 16.06.2014 den darauf folgenden 6-Monats-Zeitraum bis zum 30.11.2014 zugrunde legt. Eine weitere Beschränkung der danach ohnehin nur vorläufig zu bezahlenden Leistungen auf ein rückzahlbares Darlehen erübrigt sich im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, da Leistungen aufgrund einer einstweiligen Anordnung kraft Gesetzes ohnehin dem Vorbehalt der Rückforderung unterliegen. Die Frage, ob dem Antragsteller Leistungen zustehen und ob diese als Dar-

lehen oder als Zuschuss zu gewähren sind, bleibt einer abschließenden Entscheidung im Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe beruht auf § 73a SGG i.V.m. § 114 Zivilprozessordnung (ZPO). Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen zu können. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Dieser Beschluss ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar.

Dr. Alexander

Dr. Zieglmeier

Hohlen

